

Wahlordnung

-Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg –

Gemäß § 3 Absatz 5 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberater in Baden-Württemberg – StBVG – (GBl. 1998, S. 609) und § 3 Absatz 5, Satz 2 und § 3 Absatz 6 Ziffer 1 der Satzung des Versorgungswerks vom 21.01.1999 (GBl. 1999, S. 225) hat die Vertreterversammlung vom 09.07.2002 folgende Wahlordnung beschlossen:

Wahlordnung

§ 1

Allgemeine Vorschriften

1. Die Mitglieder des Versorgungswerks der Steuerberater in Baden-Württemberg wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Briefwahl die Vertreter und Ersatzvertreter der Vertreterversammlung für die Dauer von vier Jahren.
2. Die Vertreterversammlung besteht aus fünfzehn Vertretern. Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter bestimmt das Finanzministerium des Landes Baden - Württemberg nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder in den einzelnen Wahlbezirken bezogen auf das Ende des Kalenderhalbjahres, das dem Eingang des Aufforderungsschreibens des Wahlausschusses beim Finanzministerium unmittelbar vorausgegangen ist (§ 3 Abs. 1). Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. In angemessener Zahl werden in jedem Wahlbezirk Ersatzvertreter gewählt.
3. Die Wahl erfolgt getrennt in Wahlbezirken. Wahlbezirke sind die Bezirke der Steuerberaterkammern Nordbaden, Südbaden und Stuttgart. Maßgebend für die Zuordnung der Aktiv- und Passivwahlberechtigung ist die jeweilige Zugehörigkeit zu einer dieser Steuerberaterkammern. Mitglieder des Versorgungswerks, die keiner dieser Steuerberaterkammern angehören, werden dem Wahlbezirk derjenigen Steuerberaterkammer zugeordnet, der bzw. dem sie zuletzt angehört haben oder in deren Bezirk sich ihr Kanzleisitz oder in Ermangelung desselben ihr Wohnsitz befindet oder befunden hat.
4. Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit, bis zu der die Wahl abzuschließen ist (Wahltag). Dieser soll nicht mehr als zwei Monate vor oder nach Ablauf der Amtszeit der laufenden Vertreterversammlung liegen.

§ 2 Wahlausschuss

1. Die Vertreterversammlung wählt spätestens 5 Monate vor Ablauf ihrer Amtszeit einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Der Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei dem Versorgungswerk angehören müssen und keine Bewerber sein dürfen (§ 7 Abs. 2). Aus jedem Wahlbezirk soll wenigstens ein Mitglied und für dieses ein Ersatzmitglied gewählt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter.

Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz des Versorgungswerks.

2. Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung des Wahltages (§ 1 Abs. 4);
- b) Aufstellung der Wählerverzeichnisse (§ 4);
- c) Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auflegung der Wählerverzeichnisse § 5);
- d) Festlegung der Zahl der Ersatzvertreter für jeden Wahlbezirk (§ 1 Abs. 2);
- e) Wahlausschreiben (§ 3 Abs. 2, 3);
- f) Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse (§ 6);
- g) Bestimmung der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 4);
- h) Zulassung der Wahlvorschläge (§ 9);
- i) Ausfertigung und Versendung der Wahlunterlagen (§§ 14, 15);
- j) Entscheidung über Wahlanfechtungen (§ 24);
- k) Feststellung und Veröffentlichung der Wahlergebnisse (§ 22).

3. Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Der Wahlausschuss ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich Wahlleiter oder bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Beschlüsse des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter oder bei dessen Abwesenheit durch den Stellvertreter den Betroffenen in der Form des § 24 Abs. 5 bekanntgegeben oder veröffentlicht, soweit diese Wahlordnung dies vorsieht.

5. Über den Verlauf der Wahlausschusssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. In ihr müssen Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der anwesenden Wahlausschussmitglieder angegeben sein. Sie muss die gestellten Anträge, über die abgestimmt worden ist, in ungekürztem Wortlaut, die Namen der Antragsteller und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen.

6. Veröffentlichungen erfolgen im gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg.

§ 3 Vorbereitung der Wahl

1. Der Wahlausschuss fordert spätestens 5 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung das Finanzministerium zur Bekanntgabe der Anzahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter auf (§ 1 Abs. 2).
2. Spätestens 4 Monate vor dem Wahltag erläßt der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet sein muss.
3. Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 - a) Die Namen und die Anschriften der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlausschusses sowie dessen Anschrift,
 - b) den Wahltag (§ 1 Abs. 4),
 - c) die Angabe, wo, wann und wie lange Abschriften der Wählerverzeichnisse zur Einsicht aufliegen;
 - d) den Hinweis, dass nur Mitglieder wirksam in ihrem Wahlbezirk wählen können, die in dessen Wählerverzeichnis eingetragen worden sind,
 - e) den Hinweis, dass Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden können (§ 6);
 - f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter der Vertreterversammlung hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 4) sind anzugeben,
 - g) einen Hinweis auf den Inhalt der Wahlvorschläge (§ 7 Abs. 2),
 - h) die Mindestzahl von wahlberechtigten Mitgliedern, von denen ein Wahlvorschlag benannt werden kann (§ 7 Abs. 2),
 - i) den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass beim Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in dem Stimmzettel aufgenommen (§ 15) und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist,
 - j) einen Hinweis, dass das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt wird.
4. Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
5. Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in den Geschäftsstellen der Steuerberaterkammern Nordbaden, Südbaden und Stuttgart während der jeweiligen Dienstzeiten der betreffenden Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer zur Einsicht aus.
6. Das Wahlausschreiben wird mit einfachem Brief an die einzelnen Mitglieder unter der dem Versorgungswerk bekannten Anschrift zugestellt.

§ 4 Wählerverzeichnis

1. Der Wahlausschuss stellt für jeden Wahlbezirk gesondert ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder auf (Wählerverzeichnis). Er hat dieses Verzeichnis bis einen Monat vor dem Wahltag auf dem laufenden zu halten und zu ergänzen.
2. Das Wählerverzeichnis ist in Form einer Wählerliste zu führen. Die Listen müssen gebunden oder geheftet sein.
3. Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Name des Wahlbezirkes
 - b) Laufende Nummer
 - c) Familienname des wahlberechtigten Mitglieds
 - d) Vorname des wahlberechtigten Mitglieds
 - e) Kanzlei - oder Wohnanschrift des wahlberechtigten Mitglieds
 - f) Rubrik für Vermerk über die Stimmabgabe
 - g) Bemerkungen

§ 5 Auflegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse der drei Wahlbezirke sind auf der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, eine Abschrift des Wählerverzeichnisses des Wahlbezirks auf der Geschäftsstelle der betreffenden Steuerberaterkammer während der üblichen Dienstzeiten der jeweiligen Geschäftsstelle zur Einsicht durch Mitglieder für drei Monate beginnend ab dem vierten Monat vor dem Wahltag aufzulegen.

§ 6 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jedes Mitglied kann innerhalb der Auflegungsfrist (§ 5) beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen.
2. Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über den Einspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied, das den Einspruch eingelegt hat, und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich, spätestens am Tage vor dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlausschuss das betroffene Wählerverzeichnis zu berichtigen.
3. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist nicht anfechtbar. Die Vorschriften über die Wahlanfechtung bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Jedes im Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks eingetragene Mitglied kann einen oder mehrere Wahlvorschläge für seinen Wahlbezirk unterstützen.
2. Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von dem vorschlagenden und von mindestens vier weiteren im Wahlbezirk wahlberechtigten Mitgliedern und dem Bewerber unterschrieben sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der unterschreibenden Mitglieder sind neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf den Wahlvorschlag aufzubringen, wobei das vorschlagende Mitglied als solches bezeichnet sein muss.
3. Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die in dem Wählerverzeichnis des jeweiligen Wahlbezirks aufgeführt worden sind.
4. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens 3 Monate vor dem Wahltag beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss bestimmt den Tag und die Uhrzeit, mit der die Einreichungsfrist endet.

§ 8

Vorprüfung der Wahlvorschläge

1. Der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmter Wahlhelfer vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs.
2. Etwaige Mängel hat der Wahlleiter oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Wahlausschusses dem vorschlagenden Mitglied unverzüglich mitzuteilen und ihn unter Rückgabe des Wahlvorschlages aufzufordern, die Mängel innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen. Absatz 1 gilt entsprechend.
3. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag können nicht zurückgenommen werden.

§ 9

Beschlussfassung über die Wahlvorschläge

1. Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge, insbesondere
 - a) die Einhaltung der Einreichungsfrist,
 - b) die Vollständigkeit der Wahlvorschläge,
 - c) die Unterschriften der vorschlagenden und den Wahlvorschlag unterstützenden Mitglieder und die des Bewerbers sowie deren Wahlberechtigung; die Kennzeichnung des vorschlagenden Mitglieds,
 - d) die Einhaltung des Verbots der Aufnahme mehrerer Bewerber in einem Wahlvorschlag,
 - e) die Einhaltung des Verbots unzulässiger Angaben.

2. Der Wahlvorschlag ist ungültig,
 - a) der nicht rechtzeitig eingereicht worden ist;
 - b) der nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl der wahlberechtigten Mitglieder oder nicht von dem Bewerber oder dem vorschlagenden Mitglied unterzeichnet ist,
 - c) der den Bewerber so unvollständig bezeichnet, dass Zweifel über seine Person bestehen könnten, oder einen nicht wahlberechtigten Bewerber enthält;
 - d) der im Falle des § 8 Abs. 2 ohne Behebung des Mangels wieder eingereicht worden ist.
3. Der Wahlausschuss streicht unzulässige Angaben auf dem Wahlvorschlag.

§ 10

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 4 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag oder sind gültige Wahlvorschläge in einer geringeren Zahl eingegangen, als Vertreter und Ersatzvertreter zu wählen sind, so gibt der Wahlausschuss dies unverzüglich in gleicher Weise wie bei der Bekanntmachung des Wahlausschreibens in dem betroffenen Wahlbezirk bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen auf; er bestimmt den Ablauf der Frist nach Tag und Uhrzeit.
2. Für die nachgereichten Wahlvorschläge gelten die §§ 8, 9 entsprechend.

§ 11

Reihenfolge der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden (§ 8 Abs. 2), so ist der Zeitpunkt, an dem der berichtigte Wahlvorschlag bzw. die Erklärung des Bewerbers eingegangen ist, maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet der Wahlausschuss über die Reihenfolge durch Los.

§ 12

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Unverzüglich nach Beschlussfassung über die Wahlvorschläge, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Einreichungsfrist, teilt der Wahlausschuss dem betroffenen Bewerber die Entscheidung schriftlich mit.

§ 13 Ausübung des Wahlrechts

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Das Wahlrecht wird durch Briefwahl ausgeübt (§ 15).
3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass er durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.
4. Es dürfen nur solche Bewerber gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
5. Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
6. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Vertreter in seinem Wahlbezirk zu wählen sind. Jedem Bewerber kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 14 Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge

1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden für jeden Wahlbezirk Stimmzettel gefertigt; für die Herstellung hat der Wahlausschuss zu sorgen. Alle Stimmzettel müssen die gleiche Größe, Beschaffenheit, Farbe und Beschriftung haben, wobei die Farbe und Beschriftung der Stimmzettel nur innerhalb eines Wahlbezirkes einheitlich sein müssen. Sie dürfen keine besonderen Merkmale (Zeichen, Flecken und dergleichen) aufweisen und müssen die Bezeichnung des Wahlbezirkes, für den die Vertreter und Ersatzvertreter gewählt werden, enthalten.
2. Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge eines jeden Wahlbezirkes in der Reihenfolge ihres Eingangs (§ 11) unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Berufsbezeichnung und Kanzlei oder Wohnanschrift.
3. Die Stimmzettel müssen Hinweise darauf enthalten,
 - a) dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 - b) dass der Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 - c) wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 - d) dass jedem Bewerber nur eine Stimme gegeben werden kann und dass nur der gewählt werden kann, der auf dem Stimmzettel als Bewerber verzeichnet ist;
 - e) dass Bewerber, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
4. Die Wahlumschläge sind vom Wahlausschuss bereitzustellen; sie müssen undurchsichtig sein. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

Der Wahlausschuss hat ferner die freigemachten Wahlbriefumschläge zur Verfügung zu stellen, die zur Übersendung der Wahlumschläge an den Wahlausschuss erforderlich sind. Der Wahlausschuss veranlasst, dass diese Wahlbriefumschläge die Anschrift des

Wahlausschusses, den Vermerk »Briefwahl« und auf der Vorderseite eine Rubrik »Absender« tragen.

§ 15 **Durchführung der Briefwahl**

1. Der Wahlausschuss übersendet durch Vermittlung des Versorgungswerks den Wahlberechtigten rechtzeitig, mindestens einen Monat vor dem Wahltag, Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag (§ 14).
2. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er im verschlossenen Wahlbriefumschlag den ebenfalls verschlossenen Umschlag, der den nach § 13 Abs. 3 ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig durch die Post oder auf andere Weise an den Wahlausschuss übergibt, dass er bei diesem spätestens beim Ablauf der für die Wahlhandlung festgesetzten Zeit vorliegt; die Rubrik »Absender« ist vom Wahlberechtigten vor der Absendung oder Übergabe auszufüllen.
3. Der Wahlausschuss hat die eingegangenen Wahlbriefe bis zum Ablauf des Wahltages ungeöffnet und getrennt nach den Wahlbezirken unter Verschluss zu halten.
4. Unmittelbar nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlbriefe.
Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen und insoweit liegt eine Stimmabgabe nicht vor, wenn
 - a) er nicht bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgelegten Zeit eingegangen ist;
 - b) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist;
 - c) der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist;
 - d) der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist;
 - e) der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
5. Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind mit ihrem Inhalt auszusondern und im Falle des Absatzes 4 Nr. 1 ungeöffnet, im übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags samt Inhalt verpackt und versiegelt als Anlagen der Wahlniederschrift beizufügen.
6. Nach der Prüfung eines jeden Wahlbriefes wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag der nicht zurückgewiesenen Wahlbriefe aus den einzelnen Wahlbezirken in getrennten Verfahren nacheinander ungeöffnet in die für den jeweiligen Wahlbezirk bestimmte Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.
7. Der Wahlausschuss entscheidet nach freiem Ermessen über die Reihenfolge der Wahlbezirke.

§ 16

Feststellung des Wahlergebnisses

1. Das Wahlergebnis wird nach Abschluss der Wahlhandlung und nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne getrennt nach den einzelnen Wahlbezirken ermittelt. Wenn besondere Gründe es erfordern, kann der Wahlausschuss die Ermittlung des Wahlergebnisses unterbrechen; dabei sind die Wahlunterlagen unter Verschluss zu halten.
2. Vor dem Öffnen der Wahlurne werden die Briefumschläge und alle anderen nicht benötigten Unterlagen vom Tisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.
3. Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.
4. Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
5. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über Ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahl Niederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.
6. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.

§ 17

Ungültige Stimmzettel

1. Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem vorgeschriebenen Wahlumschlag abgegeben worden sind;
 - b) die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben sind;
 - c) die beleidigende Bemerkungen enthalten oder die sich in einem Wahlumschlag befinden, der beleidigende Bemerkungen enthält;
 - d) die nicht als vorgeschrieben erkennbar sind,
 - e) die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
 - f) aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
 - g) auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 18) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten nach § 13 Abs. 6 höchstens zustehen.

Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden weder als gültige, noch als ungültige Stimmen gezählt.

2. Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel,
 - a) wenn sie gleichlautend sind,
 - b) wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält.

Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, gelten die mehreren in einem Wahlumschlag enthaltenen Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.

3. Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ungültiger Stimmzettel.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

- a) bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden,
- b) denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
- c) die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind;
- d) die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.

§ 19 Ermittlung der gewählten Bewerber

1. Die zu wählenden Vertreter sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen gewählt. Die nicht gewählten Bewerber sind bis zu der ausgeschriebenen Zahl in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl als Ersatzvertreter festzustellen.
2. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Wahlniederschrift

1. Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 - a) Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses;
 - b) die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
 - c) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - d) den Tag und den Zeitpunkt, an dem die Wahlhandlung abgeschlossen worden ist,
 - e) die Zahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 - f) die Zahl der abgegebenen Stimmzettel und Stimmen,

- g) die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel und gültigen Stimmen,
- h) die Zahl der ungültigen Stimmzettel und Stimmen,
- i) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
- j) die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
- k) die Namen der gewählten Vertreter einschließlich der Ersatzvertreter.

Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 21 Benachrichtigungen

Der Wahlausschuss teilt dem Vorsitzenden des Vorstandes des Versorgungswerks das Ergebnis der Wahl mit. Er benachrichtigt ferner die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl.

§ 22 Veröffentlichung des Wahlergebnisses

1. Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl.
2. Die Veröffentlichung des Wahlergebnisses hat zu enthalten.
 - a) Die Gesamtzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten;
 - b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben;
 - c) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 - d) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
 - e) die Zahlen der auf die einzelnen Bewerber entfallenden gültigen Stimmen;
 - f) die Namen und die Reihenfolge der gewählten Vertreter und der Ersatzvertreter.

§ 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Wählerverzeichnisse, Entwürfe der Bekanntmachungen, Stimmzettel, Wahlvorschläge usw.) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bis zum Ende der nächsten Wahl zur Vertreterversammlung bei der Geschäftsstelle des Versorgungswerks aufzubewahren.

§ 24 Wahlprüfung

1. Jeder Wahlberechtigte kann die Wahl in seinem Wahlbezirk bis zum Ende des der Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 22) folgenden Kalendermonats beim Wahlausschuss schriftlich anfechten.
2. Die Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Die Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung unterblieben ist und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

4. Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahl wird unverzüglich wiederholt, soweit sie für ungültig erklärt wird.

5. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist durch Postzustellungsurkunde dem Anfechtenden und demjenigen zuzustellen, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

6. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 25

Berechnung von Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Satzung bestimmten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 26

Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

Die durch Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt das Versorgungswerk.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit Aufwandsentschädigung. Es gelten die gleichen Sätze wie für die Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.